

GEWERBERECHT – G57

Stand: Januar 2008

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Informationen zum - Vermittlerregister - für Versicherungsunternehmen

1. Einführung

Mit der EU-Richtlinie 2002/92/EG zur Versicherungsvermittlung will die Europäische Union die Vermittlung von Versicherungen in Europa neu gestalten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, welches zum 22. Mai 2007 in Kraft trat, wurden die Vorgaben dieser EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt. Kern des Gesetzes ist ein **elektronisches Register**, in dem alle Versicherungsvermittler künftig eingetragen und verwaltet werden. **Zuständige Registerbehörden** sind die **Industrie- und Handelskammern**. Für die Führung dieses Registers bedienen sich die IHKs dabei ihrer gemeinsamen Stelle, der DIHK.

Zu unterscheiden sind **Versicherungsvermittler mit Erlaubnis** von den sog. **gebundenen Vermittlern** und den **produktakzessorischen Vermittlern**. Letztere vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen. Sie können eine Erlaubnisbefreiung beantragen. Die Vermittler mit Erlaubnis sind hinsichtlich ihrer Vermittlertätigkeit nicht direkt an ein Versicherungsunternehmen gebunden und dürfen daher alle Versicherungsprodukte ohne Einschränkungen vermitteln, müssen dafür aber im Vorfeld ein **Erlaubnisverfahren** bei der für sie zuständigen IHK erfolgreich durchlaufen. Voraussetzungen der Erlaubnis sind dabei persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, der Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung sowie der Nachweis nötiger Sachkunde. Die gebundenen Vermittler, bedürfen keiner Erlaubnis, wenn sie nur für ein oder - sofern dabei keine konkurrierenden Versicherungsprodukte vermittelt werden - auch mehrere Versicherungsunternehmen tätig werden und durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird. Das Versicherungsunternehmen ist - auf Veranlassung des Vermittlers - verpflichtet, die im Register zu speichernden Angaben der Registerbehörde mitzuteilen.

2. Vermittlerregister

Als Hardwarevoraussetzungen für die Anwender wird lediglich ein internetfähiger PC pro Arbeitsplatz benötigt. Darüber hinaus stellt das Register folgende Anforderungen bezüglich im Vorfeld zu installierender Software:

- Client-Browser:
 - Internet Explorer ab Version 6.0 oder 7.0
 - Firefox ab Version 1.5 oder 2.0

Das Register kann über den Aufruf drei verschiedener Internetadressen erreicht werden. Der **öffentliche Teil des Registers** ist über zwei Domains <http://www.vermittlerregister.org> und <http://www.vermittlerregister.info> der Allgemeinheit zugänglich sein. Über die Internetseite <http://www.vv-register.de> können die Sachbearbeiter der IHKs und der VUs den geschützten Bereich mit den Recherche und Pflegefunktionalitäten aufrufen.

2.1. Zugang zum Register

Das Register verfügt über einen **öffentlichen** Teil, der lediglich die Recherche- bzw. Validierungsfunktion hinsichtlich der nach dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts i.V.m. der Verordnung (vgl. § 7 VersVermV) öffentlich zugänglichen Daten des Versicherungsvermittlers ermöglicht, und einen geschützten Bereich, der bestimmten Nutzern erst nach deren Authentisierung zur Verfügung steht. Der **geschützte Bereich** steht exklusiv nur den Industrie- und Handelskammern (IHKs), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie - hinsichtlich gebundener Vermittler - den Versicherungsunternehmen (VUs) zur Verfügung. Dieser Bereich ist den individuellen Anforderungen der Beteiligten entsprechend angepasst.

Den Zugang (Login) zum Vermittlerregister muss jedes Versicherungsunternehmen bei der DIHK beantragen, wenn es sich an dem sog. **Sammeleinzugsverfahren** beteiligen will. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der DIHK unter <http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/gewerberecht/versicherungsvermittler/index.html> oder über den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin, bezogen werden. Das VU muss über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) als solches zugelassen sein. Dies ist gegenüber der DIHK nachzuweisen. Die DIHK versendet nach Prüfung des Antrags die Zugangsdaten für ein Hauptnutzer-Konto an das jeweilige Versicherungsunternehmen. Mit dem Zugangskonto lassen sich beliebig viele Unterkonten mit Zugang zur Pflege und Recherche der Daten des Versicherungsunternehmens erstellen, verwalten und auch wieder löschen. Die Vergabe eines zweiten parallel aktiven Logins für ein Versicherungsunternehmen bzw. einen Versicherungskonzerns ist nicht möglich.

2.2. Datenbankpflege und Recherche

2.2.1. Recherche

Im **VU-Modul** können die **Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens**, anders als im öffentlich zugänglichen Bereich, **nach allen Merkmalen eines Vermittler-Datensatzes**, der im Register erfassten natürlichen und juristischen Personen suchen. Allerdings gilt dies nur mit der Einschränkung, dass die Detailsuche über die eigenen zum Versicherungsunternehmen gehörenden Datensätze möglich ist. Die gefundenen Treffer werden zunächst in einer übersichtlichen Liste angezeigt und können danach zur vollständigen Detailanzeige ausgewählt werden.

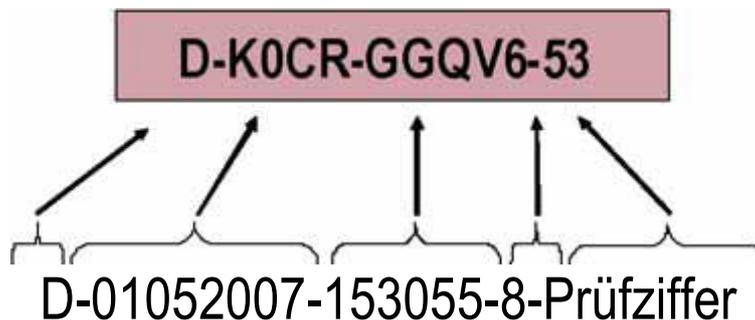
2.2.2. Erfassung, Änderung und Löschung

Die Meldungen bzw. Einträge für das Register können auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen. Zum einen gibt es die Möglichkeit der **Weberfassung** über den Zugang des geschützten VU-Bereiches und zum anderen die Möglichkeit, die Daten über das **Branchennetz** des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in das Register einzuspeisen. Im Vorfeld muss das Versicherungsunternehmen gegenüber der DIHK dafür vertraglich zusichern, dass es für die Aktualität und Richtigkeit der gemeldeten bzw. eingepflegten Daten uneingeschränkt haftet.

Die Meldungen über das Branchennetz erfolgen in Form von XML-Dateien. Die Beschreibung des zugrunde liegenden XSD-Schematas ist in der Dokumentation „Handbuch zur Anbindung der Versicherungsunternehmen an die zentrale Stelle „DIHK“ über das GDV-Branchennetz“ (sog. Schnittstellenhandbuch) definiert. Zur internen Zuordnung können den Meldedatensätzen der Vermittler eigene interne Versicherungsvermittlernummern des VUs hinzugefügt werden. Diese werden im Register nicht abgelegt, sondern lediglich in einer Antwortdatei an den Absender zurückgegeben. Eventuell aufgetretene Fehler werden entsprechend der Definition im Schnittstellenhandbuch kenntlich gemacht. Bei der Weberfassung werden fehlerhafte Eingaben dem Mitarbeiter sofort auf dem Bildschirm kenntlich gemacht.

Zu beachten ist, dass die im Register zu hinterlegende Anschrift des Versicherungsvermittlers der Anschrift der Gewerbeanmeldung oder der im Handelsregisterauszug genannten Adresse des Hauptsitzes entspricht. Abweichende Postanschriften dürfen nicht in das Register eingepflegt bzw. an dieses gemeldet werden.

Die Registrierung erfolgt nach Meldung der Datensätze über das GDV-Netz oder der manuellen Erfassung. Dabei werden die Versicherungsvermittler anhand der Postleitzahl den zuständigen IHKs automatisch zugeordnet und jedem Vermittler eine automatisch generierte Registrierungsnummer vergeben. Die Registrierungsnummer entspricht folgendem Schema.



Im Fall der Erfassung über die Weboberfläche erfolgt die Rückmeldung dieser Daten als Versand einer Datei an eine im Vorfeld anzugebende e-Mail-Adresse, während bei der Meldung über das Branchennetz des GDV die Datei auch über diesen Weg an den Absender zurückgeschickt wird.

Im Meldedatensatz eines Vermittlers kann ein **Spartenkennzeichen** zur Präzisierung der Kooperation des Vermittlers mit dem Versicherungsunternehmen an das Register übermittelt werden (Der Spartenindex der Bundesanstalt für Finanzaufsicht wurde zu diesem Zweck im Register gespeichert), welches im Register hinterlegt wird. Sollte der Vermittler mit einem weiteren Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungskonzern eine Geschäftsbeziehung in einer anderen Versicherungssparte eingehen, so kann diese Beziehung ohne Kollision dem vorhandenen Datensatz entweder per Meldung über das GDV-Branchennetz oder per Webfassung hinzugefügt werden. Bei der vor jeder Neueintragung ablaufenden Dublettenprüfung werden somit Kollisionen vermieden. Nur wenn die Sparte bereits durch ein Versicherungsunternehmen gemeldet wurde, kommt es dann zu einer entsprechenden Fehlermeldung. Es ist möglich, auch ein Kennzeichen für alle Sparten zu setzen. Damit ist die Nachmeldung eines anderen VUs nicht mehr möglich.

Änderungs- und Löschmeldungen sind nur möglich, wenn beim Meldeverfahren über das GDV-Branchennetz die Registrierungsnummer angegeben wird. Darüber hinaus sind die entsprechenden Felder im Schnittstellenhandbuch entsprechend definiert. Der Änderungsdienst per Weboberfläche ist nach entsprechender Recherche direkt möglich. Die Datensätze gelöschter Versicherungsvermittler werden nicht physisch aus der Datenbank gelöscht, sondern nur aus dem öffentlichen bzw. versicherungsspezifischen Teil des Registers entfernt. Gelöschte Datensätze werden im Register als solche gekennzeichnet und archiviert und können nachträglich zur Überprüfung durch die zuständige IHK aufgerufen werden. Alle vorgenommenen Löschungen sind in einer elektronischen, täglich aktualisierten Löschliste zusammengefasst, die den VUs – soweit sie sich an dem sog. Sammeleinzugsverfahren beteiligen – durch die DIHK (andernfalls durch die IHK) zur Verfügung gestellt wird. Der Versand ist derzeit über das GDV-Branchennetz bzw. per E-Mail vorgesehen.

Eine gelöschte Registrierungsnummer kann aus Datenschutzgründen nicht wieder aktiviert werden. Beim Wechsel der Tätigkeitsart wird ebenfalls eine neue Registrierungsnummer vergeben.

Sollte der Vermittler durch ein Versicherungsunternehmen als gebundener Vermittler eingetragen sein, so muss dieses den Vermittler auf Anweisung der IHK löschen, wenn der Vermittler dort die Erlaubnis beantragt hat. Der öffentlich-rechtliche Status, mit dem der Vermittler im Register eingetragen ist, kann von seinem Auftreten auf dem Vermittlermarkt in zivilrechtlicher Hinsicht unabhängig sein. So ist es möglich, dass der Vermittler zivilrechtlich eine ausschließliche Vertragsbeziehung zu einem bestimmten VU hat, dennoch aber eine gewerberechtliche Erlaubnis besitzt, die ihn nach öffentlichem Recht befähigt, auch über eingangs erwähnte Vertragsbeziehung zu einem VU hinaus Versicherungen anderer VUs oder VU-Konzernen zu vermitteln.

Statt über das sog. zentrale Sammeleinzugsverfahren über die DIHK können sich die VUs auch direkt an die für den jeweiligen Vermittler zuständige IHK zwecks Registrierung wenden. Dann muss im Vorfeld kein gesonderter Vertrag mit der DIHK abgeschlossen werden. Allerdings muss in diesem Fall jeder einzelne Vermittler der jeweils zuständigen IHK gemeldet werden. Zuständig ist die IHK in dessen Bezirk der Vermittler seinen Hauptsitz hat. Haftungsübernahme, vorhandene Sachkunde und die Bestätigung, dass die Eintragung auf Veranlassung des Vermittlers erfolgen soll, sind dann jeweils von dem Vertretungsberechtigten des VU vor der zuständigen IHK zu erklären.

2.3. Abrechnung der Gebühren

Mit Beantragung des Zugangs erklären sich die **Versicherungsunternehmen** bereit, die **erhobenen Gebühren der IHKs für ihre Vermittler zunächst zu übernehmen**. Im internen Verhältnis können die Gebühren mit den Vermittlern abgerechnet werden. Die Abrechnung der Gebühren für Eintragung und Anmeldung einer Vermittlertätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Land erfolgt gesammelt über die zentrale Stelle, die DIHK. Die Abrechnung wird per regelmäßiger Sammelaufstellung (derzeit ist eine monatliche Abrechnung geplant) über alle im vorangegangenen Zeitraum noch nicht abgerechneten Neregistrierungen und Anmeldungen der Vermittlertätigkeit in weiteren EU-/EWR-Staaten erfolgen. Die Sammelrechnung enthält dabei nur die Information über den gesamten an die DIHK zu entrichtenden Betrag. Eine zur Sammelabrechnung gehörende Einzelpositionsaufstellung kann entweder über das Web-Portal heruntergeladen oder automatisch über das GDV-Netz versendet werden. Die Liste ist nach IHK-Bezirken geordnet und enthält neben der Bezeichnung des Gebührentatbestands auch die Höhe der erhobenen Gebühr. Der bei der DIHK eingegangene Betrag wird dann entsprechend auf die einzelnen IHKs verteilt und überwiesen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.